

**Kommentar zur Studie:
Familienrecht in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme
(Hammer/Müller/Köhler 2022)**

Kindschaftsrechtliche Verfahren müssen sich am Kindeswohl ausrichten. Dieses Kindeswohlprinzip wird im Gesetz in § 1697a BGB garantiert. Gleichwohl scheint es an Familiengerichten und in Jugendämtern zunehmend Verfahren zu geben, in denen nicht das Wohl des Kindes bestimmend ist, sondern ideologisch motivierte Narrative zu Entscheidungen führen, die das Wohl des Kindes gefährden.

Die Studie arbeitet vier Narrative heraus: 1. Mütter entfremden Kinder; 2. nur eine 50:50 Aufteilung der Betreuungszeit lässt Kinder gesund aufwachsen; 3. Mütter wollen Kinder und Geld sowie 4. Mütter erfinden Gewalt und Missbrauch. Die Auswertungen zeigen, dass diese Narrative weder wissenschaftlich noch fachlich haltbar sind, jedoch regelmäßig zur Begründung von Entscheidungen in familienrechtlichen Verfahren und in der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen werden.

Der zweite Teil der Studie zeigt den alarmierenden Verbreitungsgrad kindeswohlgefährdender Inobhutnahmen in Deutschland wegen erzieherischer Überforderung. Diese betreffen fast ausschließlich alleinerziehende Mütter. Als Begründung wird durch die Jugendämter eine zu enge Mutter-Kind-Bindung genannt. In zwei Drittel der Fälle gingen diese problematischen Inobhutnahmen zurück auf Anschuldigungen, ein Mutter würde ihre Kinder gegen ihren Vater aufhetzen und den Kontakt blockieren – überwiegend, ohne den Faktengehalt zu überprüfen. Die untersuchten Inobhutnahmen weisen erschreckende Gemeinsamkeiten auf: Gegen die alleinerziehenden Mütter wird der Parental Alienation-Vorwurf erhoben – es wird von einer symbiotischen Beziehung zwischen Mutter und Kind ausgegangen, die dem Kind jede Freiheit der Entfaltung und Willensäußerung nehme. In Folge der Manipulation durch die Mutter lehne das Kind den Vater ab. Eine Trennung von Mutter und Kind sei die einzige Form der Problemlösung und daher alternativlos, sogar ein Aufwachsen eines Kindes im Heim wird als scheinbar bessere Option für ein Kind angesehen. Obwohl das theoretische Konstrukt PA(S) wissenschaftlich nicht anerkannt und seine Anwendung in familienrechtlichen Verfahren in einigen Ländern, u.a. Spanien, verbo-

ten ist, wird es in Deutschland weiterhin durch Lobbyverbände verbreitet. Es hat, entweder ausdrücklich als PA benannt oder ohne eine solche Benennung, mittlerweile breite Akzeptanz bei Familiengerichten und in der Jugendhilfe gefunden. Unter dem Deckmantel des PA wird in nicht wenigen Fällen der Gewaltschutz ausgehebelt: Müttern, die ihre Kinder gegen Übergriffe des Vaters schützen wollen, wird der Vorwurf gemacht, sie würden ihre Kinder manipulieren und den Kontakt zum Vater unterterminieren.

Der erste Teil der Studie zeigt in eindringlicher Weise, dass sich familiengerichtliche Entscheidungen zu oft nicht am Wohl des Kindes orientieren, sondern an ideologischen Leitbildern. So kritisiert die Studie mit guten Gründen die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells. Auch hier erscheint eine Orientierung am Kindeswohl nicht gegeben, der hohe Maßstab des Bundesgerichtshofs für eine solche Anordnung unterlaufen. Vielmehr wird unter dem Deckmantel der Gleichberechtigung die „gerechte“ Aufteilung des Kindes priorisiert.

Ursache hierfür sind neben einer subtilen Lobbyarbeit strukturelle Mängel des familiengerichtlichen Systems: überlastete und nicht ausreichend qualifizierte Familienrichter*innen; Verfahrensbeistände mit weitreichenden Einflussnahme-Möglichkeiten auf das familienrechtliche Verfahren, für deren Berufsstand es nicht einmal eine einheitliche und zertifizierte Berufsausbildung gibt; fehlende verpflichtende Qualitätsmerkmale für Sachverständigengutachten sowie unzureichende Qualifizierungsanforderungen für Sachverständige; eine überlastete und von hochstrittigen Eltern überforderte Jugendhilfe ohne ausreichende Kontrollinstanzen und nicht zuletzt Weiterbildungen für die genannten Beteiligten an familienrechtlichen Verfahren, die ideologisch statt fachlich geprägt sind und den Boden der gebotenen Neutralität verlassen.

Die Studie macht deutlich, wie eine Lobby und nahe stehende Akteure diese antifeministischen Narrative, die sich vor allem gegen alleinerziehende Mütter wenden, nutzt, um über Weiterbildungen von Familienrichter*innen, Verfahrensbeiständen, Gutachter*innen und Jugendamtsmitarbeiter*innen Einfluss auf familiengerichtliche Verfahren zu nehmen.

Zudem zeigt die Studie auf, dass es im Zuge der Reform des familienrechtlichen Verfahrensrechts des FGG/FamFG von 2009 auch unter anderen Gesichtspunkten zu Fehlentwicklungen gekommen ist: Seit der Reform 2009 ist in familienrechtlichen Verfahren auf Einvernehmen hinzuwirken. Dieses Einigungsprimat ist jedoch in Fällen mit Gewaltbezug nicht angemessen und führt hier über einen impliziten Beratungszwang zur Aushebelung des Gewaltschutzes: Gewaltbetroffene Elternteile, die gemeinsame Beratung ablehnen, müssen Nachteile in umgangs- und sorgerechtlichen Verfahren befürchten. Ihnen wird Bindungsintoleranz vorgeworfen, da sie die Elternebene nicht finden und den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil nicht ausreichend fördern würden.

Die neue Regierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, den Kinderschutz zu stärken. Sie ist beim Wort zu nehmen: Kinderschutz muss in familienrechtlichen Verfahren oberste Priorität haben. Es ist höchste Zeit, familiengerichtliche Verfahren kindgerecht auszugestalten und bedenklichen Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährden, entgegenzuwirken.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Einberufung einer Enquete-Kommission, um aufzuklären, was an Familiengerichten und Jugendämtern schief läuft, was gut funktioniert, wo und wie gegengesteuert werden muss
- Zertifizierung und Prüfung der Anbieter von Aus- und Weiterbildung für alle am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligte incl. Jugendämter auf das Neutralitätsgebot. Ausschluss bei Verstoß gegen das Neutralitätsgebot
- Nachzuweisende Qualifizierungsvoraussetzungen und verpflichtende Weiterbildungen für Familienrichter*innen auch zu Kindesanhörungen und häuslicher Gewalt
- Entlastung der Familienrichter*innen durch ausreichende zeitliche und personelle Ressourcen
- Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifizierungsvoraussetzungen für Sachverständige und verbindliche Qualitätsstandards für Gutachten
- Spezielle Ausbildungscurricula für Verfahrensbeistände sowie verbindlich vorzuweisende Weiterbildungen
- Qualifizierung und verpflichtende Weiterbildung von Jugendamtsmitarbeiter*innen sowie Sicherstellen von ausreichenden Kontrollmechanismen und unabhängigen Kontrollinstanzen
- Entlastung der Jugendamtsmitarbeiter*innen durch ausreichende zeitliche und personelle Ressourcen
- Eine ausreichende Datenerhebung und Forschungsarbeit

und nicht zuletzt die Einrichtung regionaler Ombudsstellen für Betroffene.

Berlin, 28.3.2022

*Daniela Jaspers
Bundesvorsitzende*

Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)